

## **A. DIE MARKENRICHTLINIEN VON LIONS CLUBS INTERNATIONAL**

1. **ALLGEMEINE MARKENRICHTLINIEN.** Als Rechtsschutz für die Internationale Vereinigung der Lions Club, sowie seine Mitglieder, Clubs und Distrikte (Einzel-, Unter- und Multidistrikte, nachstehend „Distrikte“ genannt) wurden der Name und das Logo der Vereinigung (und Variationen davon) in Ländern der Welt als Warenzeichen registriert. Die Vereinigung hat eine rechtliche Verantwortung auf Verletzungen ihrer Warenzeichen zu achten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor gesetzlichen Risiken in Folge von unautorisiertem Gebrauch zu schützen.
  - a. **Definition von “WARENZEICHEN.”** Jegliche existierende und zukünftige Namen der Vereinigung, Emblems, Logos, Siegel, eingetragene Warenzeichen und anderen Markeninteressen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Lions, Lioness, Leo, Lions Clubs, Lions International oder Lions Clubs International.
  - b. **Emblem der Vereinigung.** Das Emblem dieser Vereinigung, sowie eines jeden gegründeten Clubs soll aus dem unten aufgeführten Design bestehen. Jeder Club soll ausschließlich das offizielle Emblem der Vereinigung benutzen.



- c. **LEO, LIONESS oder andere offizielle Programme der Vereinigung:** Lions Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, die Warenzeichen der Vereinigung in Zusammenhang mit dem Sponsoring von Leo Clubs, Lioness Clubs, offiziellen Wettbewerben, Jugendlagern oder anderen offiziellen Programmen der Vereinigung, in Übereinstimmung mit den Richtlinien die solche Programme regulieren, zu benutzen, solange die besagten Warenzeichen nicht auf Artikeln benutzt werden, die verkauft werden sollen oder ansonsten durch die Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb oder andere offizielle Lizenznehmern erhältlich sind.
- d. **Verpflichtung besagte Regelungen einzuhalten und unbefugte Nutzung zu melden.** Alle Amtsträger der Vereinigung, Ernannten des Vorstandes, Governorratsvorsitzende und Vize-Distrikt-Governor sind dazu verpflichtet einzuwilligen, die Markenrichtlinien der Vereinigung aufrechtzuerhalten und die Durchsetzung dieser zu bestärken, jegliche und alle unbefugten Nutzungen der Warenzeichen der Vereinigung an die Rechtsabteilung zu melden und diese Verpflichtung, jährlich und in schriftlicher Form gegenüber der Rechtsabteilung zu bestätigen

- e. **Allgemeine Qualitäts- und Inhaltstandards.** Um allgemeine qualitative und inhaltliche Standards bei der Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung zu wahren, sollen die genannten Warenzeichen nicht im Zusammenhang mit Pornographie, Nacktheit, Alkohol und anderen Inhalten benutzt werden, welche in den relevanten Lions Gemeinden als anstößig erachtet werden könnten.
2. **FUNKTIONEN DER VEREINIGUNG.** Die Vereinigung, ihre Amtsträger, Direktoren und befugten Mitarbeiter können die Warenzeichen der Vereinigung für die Werbung und Förderung der Zwecke der Vereinigung benutzen, solange eine solche Nutzung in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfindet, die von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand angenommen werden. Allgemeine Funktionen sollen den Internationalen Kongress, Clubbedarf, das LION Magazin, Förderung durch Unternehmen, genossenschaftliche Allianzen und alle anderen Programme und Publikationen der Vereinigung enthalten, sich jedoch nicht darauf beschränkt.
3. **AUTOMATISCHE LIZENZEN FÜR MITGLIEDER, CLUBS UND DISTRIKTE.** Lions Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und eine Lizenz, die Warenzeichen der Vereinigung bei der Unterstützung und Förderung der Ziele der Vereinigung, sowie für Club und Distriktangelegenheiten, wie zum Beispiel gesponserte Programme, Projekte, Gemeindedienstleistungen und andere Veranstaltungen zu benutzen, solange dies in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfindet, die von Zeit zu Zeit vom Internationalen Vorstand angenommen werden und die Warenzeichen nicht auf Artikeln verwendet werden, die verkauft werden sollen oder anderweitig von der Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb und offiziellen Konzessionsträgern erhältlich sind.
- a. **Gedrucktes Material.** Lions Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und eine Lizenz, die Warenzeichen der Vereinigung auf gedruckten Materialien zu benutzen, die sich auf Club und Distriktangelegenheiten und Werbung beziehen, (wie zum Beispiel Briefköpfe, Visitenkarten, Briefumschläge und Broschüren), solange diese Artikel nicht verkauft werden.
  - b. **Genehmigung für Internetseiten.** Lions Clubs und Distrikte dürfen den Namen ihres Clubs und/oder Distrikts, gemeinsam mit den Warenzeichen der Vereinigung, auf ihren entsprechenden Internetseiten benutzen. Die Seite müssen eindeutig den Club oder Distrikt identifizieren, um zu gewährleisten, dass Lions Clubs International nicht als die Quelle erkannt werden kann.
  - c. **Heruntergeladene Embleme.** Jegliche Reproduktion der Warenzeichen der Vereinigung kann von Lions Mitgliedern in den offiziellen Formaten, die auf der Webseite der Vereinigung (www) bereitgestellt werden, heruntergeladen werden. Dies sind die einzigen Warenzeichen die elektronisch oder auf andere Weise reproduziert werden dürfen, einschließlich Seiten im World Wide Web und andere Seiten im Internet.

4. **GENEHMIGTE NUTZUNG DURCH LIONS MITGLIEDER, CLUBS UND DISTRIKTE.** Zusätzlich zu den automatischen Genehmigungen und Lizenzen, wie in diesen Richtlinien dargelegt, erhalten Lions Mitglieder, Clubs und Distrikte die Genehmigung, die Warenzeichen der Vereinigung wie folgt angegeben, zu nutzen:

a. **Nutzung von Artikeln, die die Warenzeichen der Vereinigung tragen.** Lions Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten die Genehmigung, Artikel, die die Warenzeichen der Vereinigung tragen und durch die Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb und offizielle Konzessionsträgern erworben wurden, zu kaufen und zu verkaufen. Für Artikel die nicht durch die Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb und offizielle Konzessionsträger erhältlich sind, erhalten Lions Clubs und Distrikte die Genehmigung, Artikel die die Warenzeichen der Vereinigung tragen, wie weiter unten ausgelegt, zu benutzen, zu kaufen, herzustellen, zu verteilen oder zu verkaufen:

(1) **Automatische Genehmigung und Lizenz für Kleidungsstücke (mit Ausnahme von Westen):** Für alle Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Westen, erhalten Lions Mitglieder und Distrikte automatisch die Genehmigung und Lizenz, Artikel die die Warenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, wenn die Gesamtzahl eines jeden individuellen Artikels, dreißig (30) Stück pro Geschäftsjahr nicht überschreitet, und Clubs erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, Artikel die die Warenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, wenn die Gesamtzahl eines jeden individuellen Artikels, dreißig (30) Stück, oder insgesamt einen (1) Artikel pro Clubmitglied, je nachdem was größer ist, pro Geschäftsjahr nicht überschreitet. Zum Zweck dieses Abschnitts, werden Kleidungsstücke als Kleidung, wie zum Beispiel Mützen, T-Shirts und Krawatten definiert, die eine Person tragen würde, um sich zu bedecken, zu schützen oder den Körper zu dekorieren.

(2) **Alle anderen Artikel die eine Genehmigung benötigen:** Für alle Westen, Kleidungsstücke die eine Anzahl von dreißig (30) Stück pro Geschäftsjahr überschreiten, sowie alle anderen Artikel die nicht anderweitig identifiziert worden sind, müssen Lions Mitglieder, Clubs und Distrikte, die wünschen, Artikel die die Warenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, zunächst eine Genehmigung einholen und Überlassungs- und/oder Lizenzgebühren, wie von der Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb festgelegt, zahlen.

b. **Sponsoring von Club oder Distriktprojekten.** Lions Clubs und Distrikte sind dazu befugt die Warenzeichen der Vereinigung in Zusammenhang mit dem Namen und/oder Emblem des Sponsors eines Club- und/oder Distriktprojekts, wie unten aufgeführt, zu benutzen,

solange der Club oder Distriktnamen eindeutig bei jeglicher solcher Nutzung identifiziert ist und eine solche Nutzung nicht den Zielen der Vereinigung widerspricht, mit den Aktivitäten, Programmen oder dem Bestehen der Vereinigung oder der Lions Clubs International Foundation konkurriert, und:

- (1) Wenn das Projekt das eines (oder mehrerer) Club(s) und/oder eines Distrikts (Einzel- oder Unterdistrikt) ist, dann wird die Genehmigung, die Warenzeichen der Vereinigung in Zusammenhang mit einem solchen Projekt zu nutzen, automatisch an besagte(n) Club(s) und/oder Distrikt erteilt.
  - (2) Wenn das Projekt mehr als einen Unterdistrikt und/oder einen Multidistrikt umfasst, dann soll der Sponsor vom Governerrat des entsprechenden Multidistrikts genehmigt werden.
  - (3) Wenn das Projekt mehr als einen Multidistrikt umfasst, dann soll der Sponsor von jedem Governerrat der entsprechenden Multidistrikte und der Rechtsabteilung genehmigt werden.
- c. **Ertragsprogramm aus anderen Einnahmequellen als Gebühren.** Die Vereinigung wird von Zeit zu Zeit, wo auch immer realisierbar, für alle Mitglieder besondere Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren und Dienstleistungen anbieten. Erträge aus Lizenzgebühren, die aus einer solchen Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung für solche Angebote abgeleitet sind, fließen in den Allgemeinfond ein. Lions Clubs, Distrikte, Lions gesponserte Stiftungen, oder andere Lions gesponserte Juristische Personen (nachstehend als „Sponsoren“ bezeichnet) dürfen Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren und Dienstleistungen innerhalb ihrer festgelegten Grenzen, wie unten aufgeführt, anbieten:
- (1) Die Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren oder Dienstleistungen sollen in keiner Weise mit bestehenden Programmen, die von der Vereinigung gesponsert werden, konkurrieren oder auf andere Weise widersprechen, es sei denn es liegt eine Genehmigung des internationalen Vorstandes vor. Eine Genehmigung die Warenzeichen der Vereinigung in Zusammenhang mit dem Sponsoring besagter Programme zu benutzen, wird nur dann erteilt, wenn ein ähnliches Programm zur Zeit nicht existiert.
  - (2) Es ist erforderlich, dass Sponsoren von Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren oder Dienstleistungen eine Genehmigung, die Warenzeichen der Vereinigung benutzen zu dürfen, einholen. Der Antrag soll einen Unterstützungsbeschluss des Kabinetts des Sponsordistrikts oder des Governorrats des Multidistriktsponsors, je nachdem was zutrifft, enthalten. Die Vereinigung kann zusätzliche Unterlagen

anfordern, wie sie es für notwendig empfindet, um den Antrag in Erwägung zu ziehen.

- (3) Um eine Genehmigung für die Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung zu erhalten, muss der Sponsor sich dazu bereit erklären, alle Bewerbungsmaterialien, einschließlich jeglichen Inhalts auf Internet Webseiten, zu prüfen, um zu gewährleisten, dass diese mit den allgemeinen Qualitätsstandards und Inhalten und den zutreffenden Markenrichtlinien des Internationalen Vorstandes, übereinstimmen. Bevor die Bewerbung beginnt, müssen alle Materialien, einschließlich vorgeschlagener Webseitendesigns, zur Genehmigung an die Rechtsabteilung geschickt werden.
- (4) Der Sponsor muss auf den vorgeschlagenen Bewerbungsmaterialien eindeutig identifiziert sein, sowie auf jeglichen anderen Artikeln, auf welchen die Warenzeichen der Vereinigung gedruckt oder anderweitig befestigt werden, einschließlich, falls zutreffend, auf Kreditkarten.
- (5) Der Sponsor und der Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren erklären sich einverstanden eine Lizenzgebühr in Höhe von 10% des geringeren Teils des Bruttoeinkommens oder des Nettoprofits, dass der Sponsor vom Zwischenhändler erhält, als Lizenzgebühr für die Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung zu zahlen. Die Finanzabteilung wird mindestens jährlich mit jedem lizenzierten Sponsor kommunizieren, um die Höhe der Lizenzgebühren, die der Vereinigung geschuldet werden, festzustellen. Jeder Sponsor wird dazu bestärkt sich das Recht vorzubehalten, alle relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen des Zwischenhändlers zu prüfen, um die Genauigkeit der Lizenzgebühren zu bestätigen.
- (6) Der Internationale Vorstand behält sich das Recht vor, die Lizenz zur Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung, nach gegebener Mitteilung gegenüber dem Sponsor und, falls bekannt, dem Zwischenhändler, zu entziehen. Falls angemessen und falls möglich, würde jede solche Entziehung, die Vertragsbedingungen des Sponsors und Zwischenhändlers in Betracht ziehen. Für den Fall das eine Lizenz entzogen wird, muss der Zwischenhändler unmittelbar mit der Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung aufhören und davon ablassen.
- (7) Der Sponsor und der Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren sollen die Verteilerlisten, die von der Vereinigung für Programmbewerbungszwecke bereitgestellt werden, nur für solche Zwecke nutzen und in keinem Fall Duplikate solcher Verteilerlisten anfertigen. Falls der Sponsor und/oder Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen

Einnahmequellen als Gebühren, die Verteilerlisten der Vereinigung für irgend einen anderen Zweck als für das Programm bereitstellen, behält sich die Vereinigung das Recht vor, die Genehmigung zur Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung sofort zu entziehen. Eine solche Widerrufung tritt unmittelbar nach der Ausstellung der Mitteilung an die richtlinienverletzende Partei in Kraft. Eine Geldbuße in Höhe von 5000,00 US-Dollar soll gegen den Sponsor und/oder den Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren, erhoben werden, wenn die Versandlisten für einen unzulässigen Zweck benutzt oder zugänglich gemacht, oder solche Listen ohne Genehmigung reproduziert werden.

d. **Distriktunterstützung eines Tourkoordinators für den Internationalen Kongress.** Ein Distrikt ist dazu befugt einen Tourkoordinator zu unterstützen, um Reisen und/oder Touren zum Internationalen Kongress zu koordinieren. Ein Antrag auf Unterstützung eines Tourkoordinators muss an die Kongressabteilung geschickt werden. Falls ein unterstützter Tourkoordinator die Warenzeichen der Vereinigung in Zusammenhang mit einer Reisebroschüre oder ähnlicher Literatur benutzen möchte, muss der Tourkoordinator folgendes an die Rechtsabteilung übermitteln:

- (1) Ein Muster der Broschüre oder ähnlicher Literatur, welche den folgenden Haftungsausschluss beinhalten muss: "Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs, sowie der Lions Distrikt (Einzel, Unter- und Multidistrikt) kann für zugezogene Verluste nicht verantwortlich gemacht werden."
- (2) Eine Zahlung in Höhe von 25,00 US-Dollar als Lizenzgebühr für die Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung.

5. **STIFTUNGEN.** Der Internationale Vorstand oder sein Beauftragter, der Leitende Anwalt, kann neben Lions Clubs und Distrikten an jede legale juristische Person (nachstehend als „Stiftung“ bezeichnet), eine Lizenz erteilen, um die Warenzeichen der Vereinigung zu nutzen, vorausgesetzt das eine solche Juristische Person einen Antrag in der Form des beiliegenden Anhangs A fertig stellt. Vor der Genehmigung muss die Stiftung ausreichende Unterlagen bereitstellen, welche demonstrieren, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten der Stiftung, die nachstehenden Richtlinien erfüllen.

a. **Vorgaben für Verwaltende Dokumente.** Die Gesellschaftssatzung und Zusatzbestimmungen und/oder andere verwaltende Dokumente (nachstehend als "verwaltende Dokumente" bezeichnet) der vorgeschlagenen Stiftung müssen Klauseln beinhalten, die folgendes berücksichtigen.

- (1) Mindestens eine Mehrheit des Vorstandes sind vollberechtigte Lions Mitglieder;

- (2) Änderungen der verwaltenden Dokumente sollen durch die allgemeine Mitgliedschaft der Stiftung, während einer Distriktversammlung oder einer regulären jährlichen Versammlung genehmigt werden;
  - (3) Die Mitgliedschaft besteht aus Lions Clubs oder vollberechtigten Clubmitgliedern;
  - (4) Stellvertretende Stimmabgaben sind nicht zulässig; und
  - (5) Pflichtgebühren werden Mitgliedern der Stiftung nicht auferlegt.
- b. **Ziele.** Die Ziele der antragstellenden Stiftung müssen die Ziele der Vereinigung fördern und ihr Image verbessern. Die antragstellende Stiftung soll an keinen Aktivitäten teilhaben, welche mit den Aktivitäten, Programmen oder dem Bestehen der Vereinigung oder der Lions Clubs International Foundation in Konflikt geraten könnten. Andere Faktoren, die als relevant angesehen werden, können in Erwägung gezogen werden.
  - c. **Sponsor Lions.** Die antragstellende Stiftung muss eine Liste seiner Sponsoren übermitteln, sowie Beweise, dass die Sponsor Lions das Projekt genehmigt haben.
  - d. **Wiederrufliche Lizenz.** Stiftungen, die die hier erlassenen Kriterien erfüllen, können eine widerrufliche Lizenz erhalten, um die Warenzeichen der Vereinigung zu benutzen. Eine solche Nutzung soll nur solange anhalten, wie die Stiftung alle hier erwähnten Kriterien erfüllt. Die Stiftung muss gegenüber der Rechtsabteilung, jährlich seine gegenwärtigen verwaltenden Dokumente, gemeinsam mit einer Liste seiner Sponsoren vorlegen. Das Versäumnis die verwaltenden Dokumente der Stiftung vorzulegen, kann die Widerrufung ihrer Lizenz zufolge haben.
  - e. **Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung.** Genehmigte Stiftungen müssen den Lions Namen und das Emblem offenkundig in ihren Namen und Handlungen führen, einschließlich Literatur, Werbematerialien und Aktivitäten. Die Nutzung der Warenzeichen der Vereinigung muss in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfindet, die von Zeit zu Zeit vom Internationalen Vorstand angenommen werden. Die Warenzeichen sollen nicht auf Artikeln verwendet werden, die verkauft werden sollen oder anderweitig von der Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb und offiziellen Konzessionsträgern erhältlich sind.
- 6. OFFIZIELLE KONZESSIONSTRÄGER.** Die Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb kann Vereinbarungen mit Herstellern und anderen Zulieferern auf der ganzen Welt eingehen, um Lions Mitgliedern, Lions Clubs und Distrikte Artikel zur Verfügung zu stellen, die die Warenzeichen der Vereinigung tragen. Die Richtlinien unter einer solchen Lizenzvereinbarung sollen von der Abteilung für Clubbedarf und Vertrieb festgelegt werden und sollen Überlassungs- und/oder Lizenzgebühren für alle verkauften Artikel, enthalten.

7. **PIN-TAUSCH BEI KONGRESSEN.** Die Warenzeichen der Vereinigung dürfen in Übereinstimmung mit den Richtlinien die vom Internationalen Vorstand festgelegt wurden, auf Tausch-Pins benutzt werden.
  
8. **GASTGEBERKOMITEE BEI KONGRESSEN.** Das Gastgeberkomitee des Internationalen Kongresses soll die Befugnis haben, die Warenzeichen der Vereinigung bei der Werbung für den Internationalen Kongress zu benutzen, einschließlich für den Verkauf von Artikeln vor und während des Internationalen Kongresses, vorausgesetzt das Gastgeberkomitee erhält die Genehmigung von der Kongressabteilung und der Rechtsabteilung und zahlt entsprechende Lizenzgebühren, wie von diesen Abteilungen festgelegt.
  
9. **DURCHSETZUNG DER MARKENRICHTLINIEN.** Als die Besitzern der Warenzeichen der Vereinigung, wie hier erwähnt, hat die Vereinigung eine rechtliche Verantwortung auf Verletzungen ihrer Warenzeichen zu achten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor gesetzlichen Risiken in folge von unautorisiertem Gebrauch zu schützen und dagegen vorzubeugen..
  - a. **Unbefugte Nutzung durch Lions Mitglieder, Clubs und/oder Distrikte.** Für den Fall dass die Vereinigung ausreichende Beweise erhält, dass ein Lions Mitglied, Club oder Distrikt an der unbefugten Nutzung, Verkauf, Kauf, Herstellung und/oder Verteilung von Artikeln beteiligt ist, die die Warenzeichen der Vereinigung tragen, kann eine solche Person oder Einheit darüber in Kenntnis gesetzt werden, eine solche unbefugte Nutzung unmittelbar einzustellen und davon Abstand zu nehmen, es kann eine Gebühr erhoben werden, die den Lizenzgebühren entspricht, welche die Vereinigung ansonsten in Übereinstimmung mit den hier festgelegten Richtlinien erhalten hätte, oder es können andere angemessene Maßnahmen erhoben werden, wie vom Internationalen Vorstand oder der Rechtsabteilung festgelegt.
  
  - b. **Anhaltende Verstöße durch Lions Mitglieder, Clubs und/oder Distrikte.** Für den Fall dass die Vereinigung ausreichende Beweise erhält, dass ein Lions Mitglied, Club oder Distrikt nach angemessenem Hinweis weiterhin die Markenrichtlinien der Vereinigung verletzt, kann die Vereinigung jegliche oder alle der folgenden Maßnahmen anwenden:
    - (1) Ein Lions Club kann vom Internationalen Vorstand dazu aufgefordert werden, die Mitgliedschaft des gegen die Richtlinien verstoßenden Lion aufzulösen. Falls der Club versäumt einer solchen Aufforderung nachzukommen, kann der Lions Club in den „Status Quo“ versetzt werden und/oder die Club Charter kann vom Internationalen Vorstand aufgelöst werden.
  
    - (2) Weitere Sanktionen, wie vom Internationalen Vorstand festgelegt.
  
    - (3) Angemessene rechtliche Schritte können eingeleitet werden, um die Markenrichtlinien der Vereinigung durchzusetzen.